

Stadt Hagen - Postfach 4249 - 58042 Hagen

61/4D und 61/4E

**Umweltamt**

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Wittkowski, Zimmer C 1010

Tel. 02331 207 3763

Fax. 02331 207 2469

E-Mail: [hans-joachim.wittkowski@stadt-hagen.de](mailto:hans-joachim.wittkowski@stadt-hagen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

69/30, 11.04.2022

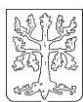
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/20 (699) Einzelhandel Revelstraße  
und Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 111 Einzelhandel  
Revelstraße -  
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Das Umweltamt hat bei Beachtung der untenstehenden Hinweise keine Bedenken gegen den Beschluss des o. g. B-Plans und der FNP-Änderung.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ist die Beachtung der folgenden Hinweise wichtig:

- am den Rat vor seiner Entscheidung über das Ausmaß der Gehölzfällungen ins Bild zu setzen, wird empfohlen, vor Satzungsbeschluss eine Karte inkl. Anzahl der zur Fällung vorgesehenen Gehölzen vorzulegen.
- im Umweltbericht ist eine Karte der Biotoptypen im Soll/Planungszustand-Zustand zu integrieren, dies ist hier nicht der Fall. Dies dient der nachvollziehbaren Visualisierung der Änderungen der Biotoptypen.
- Die uNB hatte mit Stellungnahme vom 21.04.2021 darauf hingewiesen, dass die Baumpflegesatzung im Verfahren abzuhandeln sei. Hierzu liegen keine Informationen vor. Zumindest wäre ein Hinweis hilfreich, dass der Baumbestand entsprechend geprüft wurde, aber nicht unter die Satzung fällt.
- Die Ergänzung eines/r Hinweis/Festsetzung zur Verringerung des Glasschlag-Risikos für Vögel, ggfls. analog zu den Ausführungen im B-Plan Nr. 3/21 (706) Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark wäre sinnvoll.
- Bitte noch folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufnehmen:

„Auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen. D. h., vor und während der Durchführung der Maßnahmen ist auf mögliche Quartiere, Nester und das mögliche Vorkommen von Tieren zu achten. Sollten im Zuge



der Arbeiten Tierarten, die unter den gesetzlichen Artenschutz fallen, festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen ist unverzüglich zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können.“

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) hat zur Änderung FNP Nr. 111 keine Bedenken, bittet aber zum B-Plan 4/20, die aufgrund der vorliegenden Untersuchungen notwendige Kennzeichnung der Altlasten auch in den Plan zu übernehmen. Eine rein verbale Beschreibung der Kennzeichnung in den Festsetzungen reicht nicht aus. Da die Gesamtfläche des B-Planes zu kennzeichnen ist, verläuft die Markierung fast ausschließlich am Rand und führt nicht zu einer schlechteren Lesbarkeit des Planes. Die Festsetzungen sollen sich immer im Plan wiederfinden, um Missverständnissen vorzubeugen. Diese Kennzeichnung ist nachzuholen.

Die Festsetzung, "ist das Gelände möglichst komplett zu versiegeln", ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Baumscheiben und kleinere Grünflächen sind nach den Empfehlungen des Büros M&P (Stellungnahme vom 21.11.2016) herzurichten.“

Bei den textlichen Hinweisen zum Bodenschutz kann der letzte Abschnitt (Sollten Anhaltspunkte...) gestrichen werden, da dieser sinngemäß bereits bei den Festsetzungen (letzter Spiegelstrich) genannt wird.

Zu den anderen Aspekten des Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung wird – gerade im Hinblick auf die Wärmeerzeugung muss die Umstellung hin auf vollständig klimaneutrale Energieträger möglichst rasch umgesetzt werden – auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 15.04.2022 verwiesen. Entsprechend ist mit den Aussagen zum Verkehrsimmissionsschutz zu verfahren.

